



Kreisjugendring  
Augsburg-Land



stadt  
jugend  
ring  
augsburg

## Nutzungsbedingungen

### Entleiher:

Das Verleiheangebot des Kreisjugendring Augsburg-Land und des Stadtjugendring Augsburg kann von Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen von KJR und SJR sowie Inhaber der Juleica-Karte, öffentlich anerkannten Jugendverbänden, freie Träger der Jugendhilfe, sowie Schulen, Hochschulen und an Privatpersonen genutzt werden. Auf den Verleih gibt es keinen Rechtsanspruch.

Entleiher sind Personen, die berechtigt sind, Rechtsgeschäfte für den Verein, die Jugendgruppe, die Einrichtung etc. zu tätigen. Wird der Verleihgegenstand von einer anderen Person abgeholt oder gebracht, handelt diese im Auftrag des Entleihers.

### Ausleihbedingungen:

#### ❖ Anfrage

- Die Anfrage der Verleihartikel erfolgt ausschließlich über die Homepage des Kreisjugendrings Augsburg-Land ([www.kjr-augsburg.de](http://www.kjr-augsburg.de)). Telefonische Anfragen und Anfragen per Mail sind nicht mehr möglich.
- Die Vergabe der Verleihartikel erfolgt nach dem Eingang der Anfrage über die Homepage des Kreisjugendrings Augsburg-Land (eine Anfrage über die Homepage sollte am besten mindestens eine Woche vor den gewünschten Abholtermin erfolgen!!).
- Der Verleih gilt als verbindlich gebucht, wenn er durch den KJR bestätigt wurde. Diese Bestätigung mit den evtl. Betriebsanleitungen erhalten Sie in Form einer schriftlichen Verleihbestätigung per E-Mail.
- Der Entleiher gibt, nachdem er die ausgewählten Verleihartikeln in den virtuellen Warenkorb gelegt und den elektronischen Bestellprozess durchlaufen hat, durch Klicken des den Bestellvorgang abschließenden Buttons ein rechtlich verbindliches Vertragsangebot für die KJR in Bezug auf die im Warenkorb enthaltenen Verleihartikeln ab.
- Den Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie Auf- und Abbauanweisungen des KJR/SJR sind Folge zu leisten. Diese werden dem Entleiher mit der Bestätigungsemail zugesandt.
- Die auf der Website des KJR beschriebenen Verleihartikel stellen keine verbindlichen Angebote dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Verleihvertrag durch den Entleiher.

#### ❖ Verleihartikeln

- Verleihartikel, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder zur Zubereitung von Speisen und Getränken geeignet sind, sind vom Entleiher vor und nach der Benutzung zu reinigen. Der KJR/SJR übernimmt keine Gewähr für eine eventuelle Verschmutzung der Artikel.
- Die Verleihartikel sind in voll funktionsfähigem, gereinigtem Zustand zurückzugeben:
  - **Zelte:** Zelthaut und Bodenplane müssen trocken und sauber sein (auf keinen Fall mit Hochdruckreiniger oder Dampfstrahler reinigen!!!) – falls dies nicht möglich ist, bitte Rücksprache mit unserem Büro halten. Bitte sauber gefaltet und zusammengepackt zurückgeben.
  - **Hüpfburgen, Luftschnangen, Human Soccer und Bubble Balls:** Benutzung nur auf Grünfläche (Wiese) erlaubt. Das Gebläse darf nicht nass werden. Bei Hüpfburgen ohne Dach empfehlen wir aus Sicherheitsgründen, Fallschutzmatten auszulegen. Der KJR/SJR stellt keine Fallschutzmatten zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass

Großspielgeräte grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Erwachsenen bespielt, werden dürfen.

- **Buttonmaschine:** Buttons können nur originalverpackt (50 Stück) zurückgegeben werden.

#### ❖ **Haftung bzw. Verantwortlichkeit**

- Der Entleiher verpflichtet sich, die überlassenen Verleihartikel (von der Übergabe bis zur Rückgabe) schonend und sach- und ordnungsgemäßen zu behandeln.
- Verursachte/festgestellten Schäden oder Verluste bei der Überlassungsdauer sind unverzüglich bei der Rückgabe zu melden, in diesem Fall ist der Entleiher haftbar und zum Schadensersatz verpflichtet. Er ist auch verpflichtet, die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden/ Mängeln an der Verleihartikel zu ersetzen.
- Der Entleiher haftet für die komplett ausgeliehenen Artikeln in Bezug auf Feuer-, Sturm- und Wasserschäden, mutwillige und nicht mutwillige Beschädigungen, Fehlbedienung und Diebstahl.
- Der KJR/SJR haftet nicht für Schäden, anfallenden Kosten des entstanden Aufwands, der Reparatur, der Ausfallzeit oder einer Ersatzbeschaffung und sonstige Vermögensschäden, die dem Entleiher durch die Benutzung der Verleihartikel entstehen. Der Entleiher verpflichtet sich, den KJR/SJR von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Nutzung der Verleihgegenstände gegen den KJR/SJR erheben.
- Die Nutzung der Verleihartikel erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr!!!
- Der Entleiher übernimmt die Haftung für Sach- und Personenschäden, die durch die gemieteten Gegenstände verursacht werden. Eine ausreichende, entsprechende Versicherung ist abzuschließen und wird empfohlen, da durch den Verleihservice kein Versicherungsschutz besteht.
- Für Transport, Einsatz und Beaufsichtigung der Verleihartikel während der Überlassungsdauer ist allein der Entleiher verantwortlich.
- Die Ladungssicherung obliegt allein dem Entleiher. Das entsprechende Sicherungsmaterial ist vom Entleiher bereitzustellen.
- Eine Haftung des KJR/SJR ist ausgeschlossen, weder bei Transport, Benutzung oder Auf- und Abbau.
- Der Entleiher versichert, dass der KJR/SJR und seine Angestellten in keiner Weise für entstandene Schäden, Verletzungen oder eingereichter Klagen verantwortlich gemacht werden kann. Er befreit auch der KJR/SJR und seine Angestellten von jeglichen Kosten, Strafen, oder Klagen, die durch Klage Dritter entstehen.

#### ❖ **Gebrauch der Verleihartikel, Überlassung an Dritte**

- Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Der Entleiher ist ohne Erlaubnis des KJR/SJR nicht berechtigt, den Gebrauch der Verleihartikel an einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese weiter zu vermieten oder zu verleihen.
- Die ausgeliehenen Artikel dürfen nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verwendet werden.
- Die Überlassung der Verleihartikel erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Entleiher.

#### ❖ **Stornierung/ Nichtbenutzung und - abholung**

- Bei Stornierungen bzw. Absagen von 2 – 4 Wochen vor dem Nutzungstermin sind 50 % der zu erwartenden Nutzungsgebühr zu entrichten, sofern keine Ersatzbelegung möglich ist.
- Innerhalb der letzten 2 Wochen ist die gesamte Nutzungsgebühr fällig.
- Die Nutzungsgebühren sind auch bei einer Nichtbenutzung und - abholung (z. B. wegen schlechtem Wetter) fällig.
- Wird der Verleihartikel an den vereinbarten Abholungstag und -uhrzeit nicht vom Entleiher abgeholt, besteht durch den Entleiher kein Anspruch mehr auf den Artikel.

- Sofern einzelne Verleihartikel, insbesondere aufgrund von Beschädigungen, Verlust oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vornutzer, nicht ausleihbereit sind, behält sich der KJR/SJR den Rücktritt von der Reservierung vor.
- Der Entleiher hat keinen Anspruch auf Ersatzgeräte.

#### ❖ **Rückgabe der Verleihartikel**

- ((Der Entleiher ist nach dem Vertrag für die entstandene Kosten der Rückgabe der Verleihartikel verantwortlich.
- Bei Überschreitung der vereinbarten Verleihdauer ist der Entleiher verpflichtet, der KJR/SJR für jeden Tag der Überschreitung einen der dem vereinbarten Verleihzins entsprechenden Betrag zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens behält sich der KJR/SJR ausdrücklich vor.))

#### ❖ **Verleih-Vertragslaufzeit**

- Das Verleihverhältnis wird befristet geschlossen und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Verleihdauer. Die Verleihdauer wird dem Entleiher durch die Bestätigungsemail mitgeteilt.

#### ❖ **Gerichtsstand**

- Handelt der Kunde als Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Verkäufers. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Geschäftssitz des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, wenn der Vertrag oder Ansprüche aus dem Vertrag der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Kunden zugerechnet werden können. Der Verkäufer ist in den vorstehenden Fällen jedoch in jedem Fall berechtigt, das Gericht am Sitz des Kunden anzurufen.

#### ❖ **Alternative Streitbeilegung**

- ((Die EU-Kommissionen stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online - Streitbeilegungen bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr> Diese Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.
- Der KJR/SJR ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet, hierzu aber bereit.))

---

#### **Haftungsübernahmeerklärung beim Verleih von Hüpfburgen etc. auf Anhängern:**

- Die Hüpfburgen sind auf einem ungebremsten Hänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 750 kg (7-13 poliger Anschluss) verladen. Der Soccer-Court auf einem gebremsten Anhänger bis 2000 kg (13 Poliger Anschluss). Zum Zwecke des Transportes der Verleihartikel stellt der KJR/SJR zusätzlich einen Anhänger.
- Der Entleiher hat sicherzustellen, dass der Abholer/Fahrer des Fahrzeuges über die entsprechende Fahrerlaubnis verfügt und dass das Fahrzeug für den Betrieb mit dem Anhänger zugelassen ist. Die Fahrerlaubnis ist bei der Abholung unaufgefordert vorzuzeigen und wird auf dem Übergabeprotokoll dokumentiert.

- Fahrten im fahruntüchtigen Zustand oder ins Ausland sind nicht gestattet, ebenso darf der Anhänger nicht für andere Fahrten verwendet werden.
- Das Ladegut muss den Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß versichert werden.
- Technische und optische Veränderungen sind nicht gestattet.
- Wenn der Entleiher den PKW-Anhänger zum Transport der Verleihartikel ausleiht, hat er das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Etwaige Schäden gehen zu Lasten des Entleihers. Sollte eine nicht vertragsgemäße Anhänger-Weitergabe erfolgen, haftet der Entleiher für daraus resultierende Strafanzeigen bzw. Busgeldverfahren.
- Vor Fahrantritt ist die ordnungsgemäße Funktion der Beleuchtungsanlagen zu überprüfen. Etwaige notwendige Adapter für den Anschluss der elektrischen Anlagen sind vom Entleiher bereitzustellen. Die ordnungsgemäße Ladungssicherung im Anhänger ist vom Entleiher sicherzustellen.
- Bei einem Unfall hat der Entleiher sogleich den KJR/SJR über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Person und etwaiger Zeugen enthalten. Der Entleiher hat nach einem Unfall sofort die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderliche Feststellung nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

---

### **Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen (Hüpfburgen):**

Folgende Bestimmungen müssen eingehalten werden:

Die Bereitstellung von eventuell notwendigem Strom (230 V, 16A) ist Sache des Entleihers. Aus Sicherheitsgründen ist stets darauf zu achten. Der Entleiher hat hierfür zu sorgen und sicher zu stellen, dass die Leitungen/Schläuche nicht überlastet werden und dass auf den Stromleitungen keine weiteren Geräte oder Stände betrieben werden. Es muss eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein.

#### **Vor Aufbau:**

Der Entleiher hat nach den Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen sowie Auf- und Abbauanweisungen, Betriebsanweisungen, Untergrundanforderungen folgendes vor Aufbau der Hüpfburg zu prüfen:

- Ist der Aufstellungsort geeignet?
- Sind alle Verankerungen sicher befestigt und an der richtigen Stelle?
- Sind die Zubehörteile an der richtigen Stelle (z. B. Fallschutzmatten)?
- Weist das Gewebe oder Nähte keine wesentlichen Löcher oder Risse auf?
- Wird das richtige Gebläse verwendet?
- Reicht der Luftdruck für einen festen und sicheren Stand aus?
- Liegen elektrische Teile frei und weisen die Kabel keine Abnutzungserscheinungen auf?
- Sind Stecker, Fassungen, Schalter nicht beschädigt?
- Sind das Anschlussrohr und das Gebläse fest miteinander verbunden?
- Ist das Gebläse sicher in der richtigen Lage angebracht und ist der Schutzgitter intakt?

Die Hüpfburg darf der Öffentlichkeit zur Benutzung erst dann freigegeben werden, wenn die o. g. Punkte ordnungsgemäß durchgeführt wurden und alle dabei festgestellten Mängel behoben sind. Ist mindestens einer dieser Punkte nicht erfüllt, ist der KJR/SJR hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine vom Hersteller übergebene Checkliste vorhanden sein, ist sich ergänzend auch an diese zu halten.

#### **Elektrisches Gebläse:**

- Niemand außer der verantwortlichen Aufsichtsperson darf Zugriff zum Gebläse haben.
- Kabeltrommeln müssen vor Inbetriebnahme des Gebläses unbedingt komplett abgerollt sein.
- Es darf nur ein Feuchtigkeitgeschütztes Verlängerungskabel, der für die Verwendung im Freien geeignet ist, verwendet werden.
- Das Gebläse wird mit einem Überhitzungsschutzschalter überwacht. Wenn das Gerät zu heiß ist, schaltet es sich automatisch ab und nach Abkühlung auch wieder ein.
- Das Gebläse darf nicht ohne Anschluss an die Hüpfburg eingeschaltet werden.
- Das Gebläse muss an einem sauberen und trockenen Ort stehen.
- Der Lufteintritt darf nicht verhindert werden, es dürfen keine Fremtteile eingesaugt werden.
- Bei leichtem Niesel sollte ein größerer Tisch, etc. über das Gebläse gestellt werden um das Ansaugen/Eindringen von Wasser zu verhindern, das Gebläse soll deswegen nicht ausgeschaltet werden.

#### **Aufstellfläche:**

- Vorzugsweise ist eine freie Gras- bzw. Rasenfläche zu wählen.
- Es muss immer eine Schutzplane untergelegt werden. Vor dem Ausbreiten ist sicherzustellen, dass die ganze Fläche frei ist von z. B. Steinen, spitzen Gegenständen etc. ist.
- Auf der offenen Seite dürfen keine Gefahrenquellen sein, die ein herausfallendes Kind verletzen können.
- Zudem muss vor dem Eingang immer der dazugehörige Teppich ausgebreitet werden.
- Die Hüpfburg darf nicht neben einen Swimmingpool aufgestellt werden.
- Aus Sicherheitsgründen muss um die Hüpfburg ein freier Platz von mindestens 2 m vorhanden sein. Die Hüpfburg soll nur in sicherer Entfernung von Wasser, Feuer, Wänden und anderen Gegenständen auf freiem Gelände benutzt werden.

#### **Vorbereitung:**

- Der Aufbau bei starkem Wind oder Niederschlag ist zu unterlassen.
- Vor dem Aufblasen ist die Hüpfburg so auszulegen, dass der Luftkanal im 90° Winkel weggeht und nicht geknickt oder verdreht ist.
- Es dürfen keine Kinder im Bereich des Gebläses sein.
- Es darf niemanden in die Hüpfburg, bis diese vollständig aufgeblasen und mit entsprechenden Fallschutzmatten ausgelegt ist.

#### **Aufblasen:**

- Die verantwortliche Aufsichtsperson soll den gesamten Füllvorgang beobachten.
- Es ist während des ganzen Betriebes unbedingt darauf zu achten, dass kein Papier, oder z. B. ein Plastiksack, den Lufteinlass des Gebläses blockiert. Das Gebläse muss so positioniert werden, dass möglichst viel Luft ungehindert einströmen kann. Dies ist während des gesamten Betriebes zu beachten und zu kontrollieren.
- Das Gebläse darf während der gesamten Nutzungszeit nicht abgeschaltet werden.

#### **Hüpfen:**

- Ein geregelter und sicherer Zugang der Benutzer zu dem aufblasbarem Spielgerät ist sicher zu stellen.
- Die Aufsichtsperson hat eine Pfeife oder ein anderes vergleichbares Instrument, um sich bei den Benutzern bemerkbar zu machen.



- Erwachsene dürfen die Hüpfburg wegen der hohen Punktbelastung nicht benutzen. Das Alter und der Größe der Kinder, die gleichzeitig auf der Hüpfburg spielen, sollten berücksichtigt werden und vergleichbar sein.
- Die Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass die Warnhinweise der Hüpfburg eingehalten werden, dies gilt nämlich für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und Anzahl der Kinder.
- Die Aufsichtsperson sollte möglichst früh eingreifen, wenn einzelne Kinder, durch ihr Verhalten andere Kinder (insbesondere kleinere Kinder) gefährden und auch selbst gefährdet werden können.
- Speisen und Getränke (auch Lutscher oder Kaugummis o. ä.) sind in der Hüpfburg verboten.
- Schuhe sind in der Hüpfburg verboten.
- Hosens- und Jackentaschen sollten vor dem Eintritt der Hüpfburg kontrolliert werden, damit keine spitzen oder scharfen Gegenstände sowie stifte, Haarspangen, etc. zu Verletzungen führen.
- Halsketten, Ringe, Brillen (wenn möglich), Gürtelschnallen oder ähnliche Dinge müssen vor der Benutzung der Hüpfburg abgelegt werden.
- Die Wände dürfen nicht zum Klettern oder als Sprungwand benutzt werden.
- Um Verletzungen aller Art zu vermeiden, sind Saltos, Handstände, Wrestling oder anderes grobes Spielverhalten auf der Hüpfburg nicht erlaubt.
- Tiere sind in der Hüpfburg nicht erlaubt.
- Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Sturm, Gewitter etc.) muss die Benutzung der Hüpfburg sofort eingestellt und die Hüpfburg abgebaut werden.

#### **Luft ablassen:**

- Niemand darf während des Ablassens der Luft in der Hüpfburg sein bzw. darin oder darauf herumspringen.

#### **Wartung:**

- Der Entleiher hat die Hüpfburg nach der Nutzung zu reinigen sowie Schmutz und Verunreinigungen zu entfernen.
- Der Entleiher verpflichtet sich dazu, den KJR/SJR darüber zu informieren:
  - Wenn Teile zu stark abgenutzt oder defekt sind.
  - Risse oder auflösende Nähte entdeckt werden.

#### **Sonstiges:**

- Der Entleiher muss die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigen. Ebenfalls die Umgebung, in der die Geräte benutzt werden sowie die Einsehbarkeit der Spielfläche. Er bestimmt die Anzahl an Aufsichtspersonen für den sicheren Betrieb von aufblasbaren Spielgeräten und stellt deren Eignung fest.
  - Die Aufsichtspersonen müssen erkennbar sein und die Anzahl sowie das Alters der Benutzer kontrollieren.
-

## Allgemeine Informationen zum Verleih

### Preise:

Die Entleihgebühren ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Geräteausleihverzeichnis. Die Entleihgebühren gelten pro Nutzungstag, d.h. der Tag der Abholung und der Tag der Rückgabe werden nicht berechnet.

Für Mitgliedsorganisationen und Einrichtungen von KJR/SJR sowie Inhaber der Juleica-Card gilt die Stufe **P3**. Für alle anderen öffentlich anerkannten Jugendverbänden, freie Träger der Jugendhilfe, sowie Schulen, Hochschulen etc. gilt die Stufe **P2**. Für alle anderen Nutzer gilt die Stufe **P1**.

### Bezahlung:

Die Nutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an den KJR Augsburg-Land zu überweisen.

### Abholung und Rückgabe:

Uhrzeit für Abholung und Rückgabe werden bei der Anfrage vom Entleiher im online Formular als Wunschtermin angegeben und von unserer Seite in der Verleihbestätigung bestätigt bzw. ggf. in Rücksprache mit dem Entleiher geändert. Die vereinbarten Aus- und Rückgabezeiten sind unbedingt einzuhalten. Jede nicht mit dem KJR/SJR vereinbarte Verlängerung hat eine erhöhte Nutzungsgebühr zur Folge. Es ist zu beachten, dass größere Gegenstände mit der genügenden Anzahl an Personen abgeholt werden müssen. Sollten Sie den vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

Wichtige Betriebsanleitungen (z. B. für Hüpfburgen etc.) werden in der Bestätigungsemail mitgeschickt.

### Ort der Abholung und Rückgabe:

Das Lager befindet sich am Exerzierplatz (ehemalige Reesekaserne), ca. 100 Meter nach der Hofeinfahrt linker Hand in der zweiten Garage.

### Öffnungszeiten Verleih:

Der Verleih ist in den Wintermonaten (Dezember, Januar) geschlossen.

Bürozeiten: NUR Montag UND Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Abholung Lager: Montag 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr; Freitag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Rückgabe Lager: Montag 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr; Freitag 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr.